

1 Verkehr¹⁾**11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp^{a)}	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
11.1	Nationalstrassen	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11). 2. Stufe: Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat (Art. 20 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11). 3. Stufe: Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11; AS 1999 3071).		
11.2	^{a)} Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 – SR 725.116.2)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat Baubehörde

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 4 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen - SR 742.31; Art. 5 und 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen; SR 742.101)	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: a. <i>SBB</i> Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31). b. <i>Konzessionierte Bahnunternehmungen</i> Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen; SR 742.101). 2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071).		
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) - im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken oder - die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagetyp entsprechen	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071).		

13 Schiffahrt

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmen des öffentlichen Verkehrs	Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (Art. 8 Abs. 1 BG vom 3. Okt. 1975 über die Binnenschifffahrt; SR 747.201; AS 1999 3071)		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen		1. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
13.3	Boothafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern		2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Generelle Projektierung durch den Bundesrat 2. Stufe: Detailprojektierung		

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
14.1	Flughäfen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, LFG vom 21. Dez. 1948; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG) ^{A)} .		
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15'000 Flugbewegungen ^{B)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG) ^{A)} .		
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1'000 Flugbewegungen ^{B)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 LFG; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFG) ^{A)} .		

^{A)} Erfolgt das Plangenehmigungsverfahren zusammen mit dem Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglementes oder wird nur eines der beiden Verfahren durchgeführt, so gilt dies auch für die UVP.

^{B)} Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen.

2 ENERGIE¹⁾**21 Erzeugung von Energie**

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
21.1	Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung und Lagerung von Kernmaterialien.	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003; SR 732.1). 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003).		
21.2	^{*)} Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar).		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat/ Regierungsrat Baubehörde
21.2	^{a)} Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr.			

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

711.16

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
21.3	^{*)} Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW.		<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Konzessionsverfahren (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG] - SR 721.80) 2. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Kantonsrat / Regierungsrat Regierungsrat
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth.		Konzession (§ 54 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA]; BGS 712.15)	Kantonsrat/ Regierungsrat
21.5	...			
21.6	^{*)} Erdölraffinerien		1. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Regierungsrat Baubehörde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle.		Konzession (§ 54 GWBA)	Kantonsrat/ Regierungsrat
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW.		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat/ Regierungsrat Baubehörde
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind.			

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

22 Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht massgebliches Verfahren	
				zuständige Behörde
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG; SR 746.1), für die eine Plangenehmigung erforderlich ist.	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG).		
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind.	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902; SR 734.0; AS 1999 3071).		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50'000 m ³ Gas bzw. 5'000 m ³ Flüssigkeit enthalten.		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat Baubehörde

3 WASSERBAU¹⁾

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer SeEOberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften		Konzession (§ 54 GWBA)	Kantonsrat / Regierungsrat
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³			
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)			

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

4 ENTSORGUNG¹⁾

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht	Kantonales Recht	
		massgebliches Verfahren	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
40.1	Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 12 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003; SR 732.1). 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 15 ff. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003).		
40.2	Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen			
40.3	...			
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
40.5	Reaktordeponien		2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
40.6	Reststoffdeponien			
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
			2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle			
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten		Gestaltungsplan (§ 46 / § 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

5 LANDESVERTeidIGUNG¹⁾

51 Bundeseigene Anlagen

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Feb. 1995; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.2	Logistik-Center	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.3	Militärflugplätze	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagetyp entsprechen	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10; AS 1999 3071).		

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

6 SPORT, TOURISMUS UND FREIZEIT¹⁾

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kantonales Recht	
			massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
60.1	Seilbahnen mit Bundeskonzession	Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006; SR 743.01).		
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m ² für Schneesportanlagen			
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m ² beträgt			
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer			
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucher pro Tag			
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		Gestaltungsplan (§ 46/ 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		Gestaltungsplan (§ 46/ 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

7 INDUSTRIELLE BETRIEBE¹⁾

Nr.	Anlagentyp ^{a)}	Bundesrecht	Kantonales Recht	
		massgebliches Verfahren	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
70.1	¹⁾ Aluminiumhütten			
70.2	Stahlwerke			
70.3	Buntmetallwerke			
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen			
70.5	Anlagen mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten			
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen			
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Gemeinderat/ Regierungsrat
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000 t		Sofern kein Gestaltungsplan nötig; Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Baubehörde
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken			
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr			
70.10	Zementfabriken			
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr			
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30'000 t im Jahr			
70.12	Zellstoff-(Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr			
70.13	...			
70.14	Spanplattenwerke			

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

8 ANDERE ANLAGEN¹⁾

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht	Kantonales Recht	
		massgebliches Verfahren	massgebliches Verfahren	zuständige Behörde
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		Vorprojekt (§ 47 Bodenverbesserungsverordnung; BG 923.12)	Regierungsrat
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		Vorprojekt (§ 47 Bodenverbesserungsverordnung)	Regierungsrat
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienenden Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
80.4	Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV vom 7. Dez. 1998, SR 910.91		Baubewilligungsverfahren (§ 38 ^{bis} und § 46 PBG)	Bau- und Justizdepartement
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m ²		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m ² oder einem Lavolumen von mehr als 120'000 m ³			
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll (SR 814.912)		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat

¹⁾ Anhänge 1-8 Fassung vom 21. März 2011.